

Antrag

der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe der PDS

Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten

Der Bundestag wolle beschließen:

Aus der Mitte des Deutschen Bundestages werden unverzüglich Gesetzentwürfe zur Neuregelung der Rechtsstellung der Abgeordneten und zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) vom 18. Februar 1977, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 1996, nach folgenden Maßgaben eingebracht:

1. Eine Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung gemäß § 11 des AbgG findet für das Jahr 1997 nicht statt.
2. Bei dem Bundespräsidenten wird eine unabhängige Expertenkommission eingesetzt, die jährlich dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag über eventuelle Erhöhungen der Abgeordnetenentschädigung und anderer mit ihr zusammenhängender Leistungen unterbreiten wird.

Die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 des AbgG soll auf der Grundlage des § 112 a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) im angemessenen Umfang erhöht werden.

3. Es sind sämtliche Nebentätigkeiten der Abgeordneten offenzulegen. Nebenverdienste im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes sind mit Ausnahme von Einkünften aus künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit ebenfalls offenzulegen, wenn ein festgelegter, jedoch niedrig anzusetzender Mindestbetrag überstiegen wird.

Die Veröffentlichung von Nebentätigkeiten und Nebenverdiensten erfolgt im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages.

4. Nebentätigkeiten von Abgeordneten – mit Ausnahme von publizistischen und künstlerischen Tätigkeiten – sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist von der Präsidentin/dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zu erteilen. Überprüft werden soll die Vereinbarkeit der Nebentätigkeit mit der Tätigkeit als Abgeordneter, insbesondere hinsichtlich eventueller

Interessenkonflikte, aber auch hinsichtlich einer die Abgeordnetenentätigkeit einschränkenden Doppelbelastung.

5. Durch die Einführung von Inkompatibilitätsregelungen soll ausgeschlossen werden, daß ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages neben seiner Tätigkeit als Abgeordneter noch Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst erhält.

§ 92 Abs. 1 des AbgG ist dann aufzuheben.

6. Nebenverdienste aus erlaubter oder genehmigter selbständiger, freiberuflicher oder abhängiger Tätigkeit sind auf die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 des AbgG anzurechnen, wenn sie 20% der Entschädigung übersteigen, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 80% der Entschädigung. Ausgenommen von diesen Anrechnungen sollen nur Nebenverdienste für publizistische und künstlerische Tätigkeiten sowie Einkünfte aus Vermögen und Eigentum sein.
7. Übergangsgelder für ausscheidende Abgeordnete eines Landtages aufgrund landesrechtlicher Vorschriften werden auf die Abgeordnetenentschädigung in vollem Umfang angerechnet, wenn sich die Tätigkeit als Abgeordneter des Deutschen Bundestages unmittelbar an die Tätigkeit als Landtagsabgeordneter anschließt. Dies gilt auch für ausscheidende Mitglieder des Europäischen Parlaments, soweit gemäß § 10 b Abs. 1 EUAbgG auf sie der Fünfte Abschnitt des AbgG für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages Anwendung findet.

Bei Übergangszeiten ist für jeden Monat der Übergangszeit von dem gezahlten Übergangsgeld im Hinblick auf die spätere Anrechnung auf die Abgeordnetenentschädigung nach § 11 AbgG 50 % dieser Abgeordnetenentschädigung in Abzug zu bringen.

Übergangsgelder für Bundes- oder Landesminister und Richter am Bundesverfassungsgericht werden entsprechend bis zu einer Höhe angerechnet, in der Abgeordnete Übergangsgelder nach dem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag erhalten würden.

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

8. Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis und aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ruhen neben der Entschädigung nach § 11 des AbgG in vollem Umfange.

Hat die/der Abgeordnete des Deutschen Bundestages das 63. bzw. 65. Lebensjahr vollendet, ruhen Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst höchstens um 50% der Entschädigung nach § 11 Abs. 1 des AbgG.

9. Für Abgeordnete des Deutschen Bundestages ist unverzüglich, d. h. noch für das Jahr 1997, eine gesetzliche Rentenversicherung nach dem Vorbild der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte einzurichten.

Eine Versorgungsabfindung sollte nur noch für Selbständige und freiberuflich Tätige auf Antrag möglich sein, soweit diese nicht pflichtversichert sind. Versorgungsabfindungen sind erst mit Vollendung des 63. bzw. 65. Lebensjahres auszahlbar.

10. Ein ausscheidendes Mitglied des Deutschen Bundestages erhält mit einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr Übergangsgeld in Höhe von 50% der Entschädigung nach § 11 des AbgG für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag.

Das Übergangsgeld wird nur dann in voller Höhe ausgezahlt, wenn der Abgeordnete sechs Monate nach seinem Ausscheiden nachweisbar noch arbeitslos ist, sich beruflich verschlechtert hat oder die Abfindung für die Gründung einer selbständigen Existenz verwendet.

Im übrigen sind die Abgeordneten des Deutschen Bundestages bereits im Jahre 1997 in einer einzurichtenden Arbeitslosenversicherung in Anlehnung an das AFG zu versichern. Nach dem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag sollen die Abgeordneten Leistungen aus dieser Arbeitslosenversicherung einschließlich Leistungen der beruflichen Förderung und der Arbeitsvermittlung erhalten.

Bonn, den 15. Mai 1997

Dr. Dagmar Enkelmann
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

So lange Regierung und die Mehrheit der Abgeordneten des Deutschen Bundestages den Kurs des drastischen Abbaus sozialer Rechte und Sicherheiten weiter forcieren und damit mitverantwortlich zeichnen, daß die Mehrheit der Bevölkerung von wachsender Arbeitslosigkeit, sozialer Unsicherheit und realen materiellen Verlusten betroffen ist, läßt sich eine Erhöhung der Diäten der Abgeordneten des Deutschen Bundestages nicht rechtfertigen, erst recht keine automatische, von den realen Verhältnissen abgekoppelte Erhöhung.

Die Diäten der Abgeordneten sollen erhöht werden in einer Zeit, in der Wohlstand und Reichtum Weniger sich ständig zu Lasten der Realeinkommen von Arbeitnehmern, auf Kosten der Arbeitslosen, der Sozialhilfeempfänger, der Rentner, der Jugendlichen und der Frauen vermehren.

Ein wichtiger Grundgedanke sozialer Gerechtigkeit und Gleichheit ist aber der, „daß die Gesellschaftsordnung nur dann günstigere Aussichten für Bevorzugte einrichten und sichern darf, wenn das den weniger Begünstigten zum Vorteil gereicht“ (John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/M. 1975, S. 95), insbe-

sondere den am schlechtesten gestellten Gesellschaftsmitgliedern (a. a. O., S. 97). Ungleichheiten sind nur dann zulässig, wenn ihre Verringerung die weniger Begünstigten noch schlechter stellen würde (a. a. O., S. 98 f).

Bei der behaupteten dringlichen Notwendigkeit zu sparen, erscheint die Erhöhung der Diäten und anderer Leistungen nach dem AbgG nur möglich zu Lasten der Bevölkerung, insbesondere aber der Sozialhilfeempfänger, die mit weiteren Kürzungen zu rechnen haben. Die Erhöhung stellt sich damit als „unangemessen“ dar (s. John Rawis, a. a. O., S. 99).

Die Regelungen zur Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung gemäß § 11 AbgG sollen dem genannten Gerechtigkeitsprinzip auch für Abgeordnete des Deutschen Bundestages Geltung verschaffen und zudem durch Einrichtung einer unabhängigen Expertenkommission sicherstellen, daß nicht allein die Abgeordneten über die Angemessenheit einer Erhöhung ihrer Entschädigung befinden.

Die jährliche Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 AbgG ab dem Jahre 1998 soll nach § 112 a AFG berechnet werden. Damit wird auch die Entschädigung der Abgeordneten an die durchschnittliche Einkommensentwicklung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen angepaßt. Die Erhöhung soll jedoch nicht automatisch erfolgen, sondern immer noch unter Berücksichtigung der Angemessenheit, so z. B. nicht nur des prozentualen Steigerungssatzes, sondern auch des realen Mehrbetrages der Erhöhung. Eine in diesem Sinne angemessene Erhöhung vorzuschlagen, ist Aufgabe der Expertenkommission bei dem Bundespräsidenten.

Da aufgrund des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 25. September 1996 eine Anpassung und Erhöhung der Bemessungsgrundlage nach § 112 a AFG für das Jahr 1997 nicht vorgenommen wurde, entfällt entsprechend auch eine Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung für 1997.

Als unangemessen erscheinen auch andere Vorteile der Abgeordneten gegenüber dem Durchschnitt der bundesdeutschen Bevölkerung.

Dazu gehört die unbeschränkte Möglichkeit, Nebentätigkeiten auszuüben, was keineswegs zur Unabhängigkeit der Abgeordneten gehört, sondern diese Unabhängigkeit häufig lediglich beeinträchtigt. Dies ergibt sich auch aus dem Vergleich mit Arbeitnehmern, deren Nebentätigkeit grundsätzlich nur soweit erlaubt ist, als dadurch eine Gesamtarbeitszeit gemäß § 3 ArbZG nicht überschritten wird. Diese Grenze soll sicherstellen, daß die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in vertraglich gefordertem Umfang ihrer Haupttätigkeit nachgehen können.

Neben einer Anpassung der Regelungen des AbgG an die Verhältnisse der Mehrheit der Bevölkerung erscheint es auch notwendig, eventuelle, mit der Nebentätigkeit und dem Nebenverdienst verbundene Interessenkonflikte aufzudecken und auszuschließen, so durch Einführung einer Genehmigungspflicht für die meisten Nebentätigkeiten, einer Offenlegungspflicht und einer Inkompatibilitätsregelung, die notwendig ist, um die geforderte Gewalten-

teilung zwischen Exekutive und Legislative zu garantieren. Dabei sollte jedoch die Unabhängigkeit publizistischer und künstlerischer Tätigkeit geschützt werden.

Die übrigen Regelungen heben weitere „unangemessen“ Vorteile der Abgeordneten gegenüber der Mehrheit der bundesdeutschen Bevölkerung auf.

